

Flurbereinigungsverfahren (FBV) Bernsgrün  
Az. 2-1-0104

### **Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Nach § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils gültigen Fassung gilt für die 1. Änderung des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgebiet (FlurbG) im FBV Bernsgrün das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808), weil die Änderung des Planes vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde.

Gemäß § 3a des UVPG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o.g. FBV beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 FlurbG) nach § 3a UVPG festgestellt wurde, ob nach § 3c i.V.m. Anlage 1 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird eingeschätzt, dass alle zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen soweit ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß § 3c UVPG.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 215 ha und umfasst neben der Ortslage Bernsgrün überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt ca. 1,0 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen ca. 0,9 ha (Biotopentwicklung und -vernetzung, Landschaftsbildaufwertung). Zusätzlich werden vorher plangenehmigte Wegebaumaßnahmen auf 0,1 ha nicht umgesetzt (Anlage 2 Nr. 1.1).

Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (Anlage 2 Nrn. 1.2, 2.1, 2.2).

Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (Anlage 2 Nr. 1.3 bis 1.5).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Versiegelung der Fahrbahn und von Ausweichstellen mit Asphalt und Befestigung der Bankette auf einer Gesamtlänge von ca. 1580 lfm.), Versiegelung der Fahrbahn und von Ausweich- und Wendestellen mit Hydraulisch gebundener Tragdeckschicht auf einer Gesamtlänge von 550 m sowie Anlage von Entwässerungseinrichtungen (Graben, Rinne) mit Eingriffswirkung auf die Ausgangsflächen in einer Gesamtlänge von 670 m ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft.

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen, von Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzung von Bauzeitfenstern, zum Vegetations- und Wasserschutz) und Kompensationsmaßnahmen (Gehölzanzpflanzungen, Nutzungsfreistellung von Grünland zu Krautfläche im Uferbereich, Entfichtung eines Heckenstandortes und Nicht-Ausbau von Wegeflächen auf insg. ca. 1 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen (Anlage 2 Nr. 2.2).

Durch das Vorhaben werden folgende gesetzlich geschützte Biotop (ggB) / deren direktes Umfeld beim Anlagenausbau berührt: ggB OBK-Nr. GRZ2015-00707 Teich (Kleines Standgewässer <1ha mit mittlerer Strukturdichte, wird bei der Anlage der Em 607 „Uferbepflanzung“ randlich berührt); ggB OBK-Nr. GRZ2015-00706 „Keller“ in der gehölzbestandenen Böschung, wird bei der Anlage der Em 614 „Bepflanzung in den Hofäckern“ möglicherweise randlich berührt die Biotop werden nicht verändert, zerstört oder erheblich beeinträchtigt.

Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten; Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile; Wasserschutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 51, Heilquellenschutzgebiete nach WHG § 53 Abs. 4, Überschwemmungsgebiete nach WHG § 76, Risikogebiete nach WHG § 73 Abs. 1 (auch unter Beachtung der Randlage zu Sachsen und dort ausgewiesener Schutzgebiete) können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden. Nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) § 2 geschützte Denkmale und deren Umfeld werden beim Ausbau nicht berührt.

Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften (Richtlinie 2008/105/EG) festgelegten Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe bereits überschritten sind, entfallen hier, da durch die Maßnahmen keine prioritären Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe in Art und Menge beeinflusst werden.

Es besteht kein direkter räumlicher Bezug zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentralen Orten i. S. d. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Anlage 2 Nr. 2.3).

Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf ein Gebiet in etwa der Größe der betroffenen Gemarkung beschränkt. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden (Anlage 2 Nr. 3.1, 3.2, 3.3).

Das Eintreten der Wirkungen der Wegebaumaßnahmen wie auch das Nichteintreten der Auswirkungen des entfallenden Wegeausbaues sind sicher zu erwarten. Auch die Verbesserung der Naturhaushaltsfunktionen durch die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen tritt sicher ein. Beide Auswirkungs-Arten sind aber auf Grund der geringen Schwere nicht erheblich.

Die umgesetzten Maßnahmen sind dauerhaft wirksam: der Wegebau, weil ein Rückbau der ausgebauten Wege nicht vorgesehen ist, die Kompensationsmaßnahmen, weil auch hier der dauerhafte Erhalt vorgesehen (und vorgeschrieben) ist. Die nicht umzusetzenden Wegebau-Maßnahmen (i.S.d. Rücknahme der Plangenehmigung für die vorher genehmigte Umsetzung) sind dauerhaft nicht als Eingriffe wirksam (Anlage 2 Nr. 3.4, 3.5).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs Bereich 42, Burgstr. 5, 07545 Gera, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (<https://tlbg.thueringen.de/flurbereinigung>) eingesehen werden.

Im Auftrag

  
Gerit Cöster  
Referatsleiter 42